



Im Fokus



Neuer Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Jetzt bis zu 1.200 Euro Steuerersparnis!

Neu ab 01. Januar 2009

Mieter, Wohnungseigentümer und Eigentümergemeinschaften können den auf 20 % von 6.000 Euro verdoppelten Steuerbonus für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung nutzen. Wie bisher auch sind die reinen Arbeitskosten für handwerkliche Tätigkeiten im Bestand begünstigt und bleiben Arbeiten am Neubau außen vor. Neu ist die Verdoppelung der steuerlichen Abzugsmöglichkeit auf jetzt bis zu 1.200 Euro pro Jahr!

Voraussetzungen für den Steuerbonus

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Beispiele:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen, Wandschränke, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühren für Schornsteinfeger
- Reparatur und Wartung von Hausanschlüssen (z. B. Kabel für Strom und Fernsehen)

Wer ist begünstigt?

Mieter, Wohnungseigentümer und Eigentümergemeinschaften. Die Handwerkerleistung ist begünstigt, wenn sie im Haushalt des Auftraggebers erfolgt, unabhängig davon, ob man dort Mieter oder Eigentümer ist.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften, die Handwerkerleistungen für das Gemeinschaftseigentum (in der Regel über einen Verwalter) beauftragen und den Steuerbonus nutzen möchten, ist Folgendes zu beachten:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Kalenderjahr für Handwerkerleistungen unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt werden.
- Der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) muss ausgewiesen sein.
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers ist anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (s. Grundbuchauszug bzw. wird vom Verwalter bescheinigt).

Nachweis erforderlich!

Für den Steuerabzug müssen die Aufwendungen für Handwerkerleistungen durch eine Rechnung des Auftragnehmers nachgewiesen werden.

- Wie bisher auch, sind Materialkosten nicht begünstigt, sondern (nur) die Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer (gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer dabei nicht nötig). Der Anteil der Arbeitskosten soll grundsätzlich in der Rechnung extra ausgewiesen sein.



Im Fokus



Neuer Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Jetzt bis zu 1.200 Euro Steuerersparnis!

- Bei Wartungsverträgen, bei denen sich die Arbeitskosten pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben, genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der die Arbeitskosten hervorgehen.
- Auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen, sind begünstigt.

Der Nachweis der für den Steuerabzug notwendigen unbaren Zahlungen auf das Konto des Handwerkers erfolgt z. B. durch Überweisungsbeleg, Kontoauszug, Verrechnungsscheck, Teilnahme am Elektronik-Cash-Verfahren. Nach wie vor genügen Barzahlungen nicht!

Höhe des Steuerbonus

Seit 01. Januar 2009: 20 % von maximal 6.000 Euro für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung im privaten Haushalt werden als Bonus von der Steuerschuld abgezogen – also bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt.

Beispiel: Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2009 Arbeitskosten für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen in Höhe von 4.600 Euro, Wartungskosten für die Heizungsanlage in Höhe von 400 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) der Waschmaschine in Höhe von 200 Euro gezahlt und nachgewiesen (jeweils incl. MwSt.) Daraus errechnet sich folgender Steuerbonus:

- Arbeitskosten Sanierung	4.600 Euro
- Wartungskosten	400 Euro
- Reparaturkosten	<u>200 Euro</u>
Gesamt	5.200 Euro
x 20 % Förderung = Steuerbonus in Höhe von	1.040 Euro

Neben dem *Steuerbonus für Handwerkerleistungen* kann zusätzlich der allgemeine Steuerbonus zur Förderung privater Haushalte in Anspruch genommen werden: Dieser Steuerbonus wird in Höhe von bis zu 4.000 Euro (20 % von maximal 20.000 Euro) gewährt und gilt für Handwerkerleistungen, die *keine* Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, jedoch auch im *eigenen Haushalt* erbracht werden (z. B. Reinigen der Wohnung durch Fensterputzer usw.).

Wie bekommt man den Steuerbonus und was ist noch zu beachten?

- Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung reicht der Steuerpflichtige alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und Zahlungsnachweise beim Finanzamt ein. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet, also direkt von der Einkommensteuer abgezogen.
- Für Handwerkerleistungen, die bis zum 31.12.2008 erbracht wurden, gilt die alte Regelung: 20 % von maximal 3.000 Euro der Handwerkerkosten sind begünstigt – also bis zu 600 Euro pro Jahr und Haushalt.
- Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z. B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur ein Mal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 Euro gewährt.
- Der Steuerbonus kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Handwerkerleistungen bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.
- Praxishinweis für die SHK-Branche:
Der Steuerbonus gilt leider nicht für Handwerkerleistungen, die als Maßnahme bereits nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden! Dieser Ausschluss der steuerlichen Förderung gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses. Bei Modernisierungsmaßnahmen vor allem im entsprechenden Heizungsbereich müssen die Mitgliedsbetriebe auch im Gespräch mit dem Endkunden daran denken, dass solche Doppelförderungen bei Handwerkerleistungen ausgeschlossen sind.